

spektivplan der Stadtleitung Rostock der SED vom 17. Dezember 1958 war mein Betrieb als angeschlossener Betrieb der GPG bis 1960 bereits enthalten.

v.g.u.
gez. Unterschrift

Die Liquidierungsaktion

Die ständigen Diffamierungen in Presse und Flugschriften und der immer stärker werdende Druck auf die Bauern brachten trotz allem nicht den gewünschten Erfolg in der Kollektivierung der Landwirtschaft. Die Bauern beriefen sich auf das von der Volkskammer verabschiedete Gesetz über die LPG vom 3. 6. 1959 (GBl. I S. 577), in dem bestimmt ist, daß die LPG durch den freiwilligen Zusammenschluß werktätiger Bauern und Bäuerinnen, werktätiger Gärtner, Landarbeiter und anderer Bürger entstehen, die bereit sind, an der genossenschaftlichen Produktion teilzunehmen. In den von dem Ministerrat erlassenen Statuten für LPG vom 9. 4. 1959 (GBl. I S. 333) ist in Abs. IV Ziff. 22 ebenfalls bestimmt, daß der Eintritt in die Genossenschaft freiwillig ist. Seit der Gründung der LPG im Juli 1952 bis Ende Januar 1960 war es dem SED-Regime erst gelungen, 45,1 % der LNF der SBZ oder 2 896 900 ha mit rund 448 000 Mitgliedern in LPG zusammenzufassen, während 46,9 % der LNF oder 3 022 100 ha von den Einzelbauern und 8 % durch VEG und sonstige volkseigene Betriebe bewirtschaftet wurden.

Auf der 7. Tagung des ZK der SED, die vom 10.—13. 12. 1959 stattfand, erklärte Ministerpräsident Otto Grotewohl, daß das Ziel in der Kollektivierung der Landwirtschaft nicht erreicht worden sei und nunmehr die ganze Kraft in erster Linie hierauf gerichtet sein müsse. Die in den Bezirken von Ende Januar 1960 aufgestellten LPG-Werbebrigaden, bestehend aus Richtern, Staatsanwälten und Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes sowie der Kriminalpolizei und sonstigen hauptamtlichen Mitarbeitern der Parteien und Verwaltungen, hatten eine durchschnittliche Stärke von 800 Personen je Bezirk. Hinzu kamen noch über die doppelte Anzahl von örtlichen Funktionären, die verpflichtet wurden, an den Zwangsmaßnahmen der Kollektivierung teilzunehmen. Die Werbebrigaden erreichten schließlich unter Anwendung brutaler und rechtswidriger Methoden am 14. 4. 1960 die Vollkollektivierung der Landwirtschaft in der Zone. Von einer Freiwilligkeit konnte während dieser Kampagne nicht im geringsten die Rede sein. Das Ziel wurde nur durch Zwang, Drohungen und Unterdrückung erreicht.

DOKUMENT 312

Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Vom 3. Juni 1950

(GBl. I S. 577)

Um die gesellschaftliche Stellung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu festigen und die Beziehungen der LPG zu regeln, die über die in dem Statut und der Inneren Betriebsordnung festgelegten innergenossenschaftlichen Grundsätze hinausgehen, beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1 Grundsatz

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) sind sozialistische landwirtschaftliche Groß-

betriebe, die durch den freiwilligen Zusammenschluß werktätiger Bauern und Bäuerinnen, werktätiger Gärtner, Landarbeiter und anderer Bürger, die bereit sind, an der genossenschaftlichen Produktion teilzunehmen, entstehen.

.....

(3) Die Grundsätze der Organisation und der Arbeitsweise der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder ergeben sich aus diesem Gesetz, den Musterstatuten und anderen gesetzlichen Bestimmungen, dem Statut und der Inneren Betriebsordnung der Genossenschaft sowie anderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 2

Musterstatuten

(1) Die vom Ministerrat der DDR bestätigten Musterstatuten sind allgemein verbindliche Rechtsnormen und bilden die gesetzliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts jeder LPG.

.....

DOKUMENT 313

Auszug aus dem Musterstatut für LPG Typ III:

(GBl. I 1959 S. 333)

Die Mitgliedschaft

22. Der Eintritt in die Genossenschaft ist freiwillig.
28. (1) Die Mitgliedschaft in der LPG endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
(2) Ein Mitglied, das sich schwer gegen die Interessen der Arbeiter- und Bauern-Macht vergeht oder gröblich und wiederholt gegen seine genossenschaftlichen Pflichten verstößt, insbesondere das genossenschaftliche Eigentum mißachtet oder die Arbeitsdisziplin verletzt, kann mit sofortiger Wirkung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluß soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn die Anwendung anderer Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben ist. Die Mitgliederversammlung kann beim Ausschluß festlegen, daß als Wiedergutmachung für entstandenen Schaden die Vergütung für die geleisteten Arbeitseinheiten und den eingebrachten Boden, die dem Mitglied erst am Ende des Jahres ausgezahlt werden sollte, ganz oder teilweise zurückbehalten wird. Dadurch werden weitere Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
29. Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur durch schriftliche Erklärung und nach Abschluß der Ernte erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht einem früheren Zeitpunkt zustimmt. Stellt ein ausscheidendes Mitglied vor diesem Zeitpunkt die Arbeit ein, so stehen der LPG dieselben Rechte zu, wie sie in Ziff. 28 Abs. 2 Satz 3 gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied festgelegt sind.

DOKUMENT 314

Die Förderung der sozialistischen Umgestaltung auf dem Lande durch die Gerichte

ausgearbeitet von den Teilnehmern des LPG-Rechtslehrganges, der vom 14. bis zum 25. September 1959 an der Justizschule Ettersburg durchgeführt wurde.

Die Gerichte der DDR sind ein Teil der einheitlichen Staatsgewalt und müssen daher wie alle anderen